



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

56. Jahrgang

Ansbach, 15. April 2011

Nr. 8

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken	
Bezirkfischereiverordnung für den Bezirk Mittelfranken vom 31. März 2011	54
Erlass einer Aufhebungs- und einer Gebührensatzung für die Parkplätze des Zweckverbandes Rothsee	54
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2011	55
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld - Bereich Sondergebiet „SO Unterkünfte (Hüttendorf) für wasserbasierte Bildungsangebote“ und Erweiterung des Bebauungsplanes „Ramsberger Strand“ um den Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 434 der Gemarkung Ramsberg, Markt Pleinfeld - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	55
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	56

Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken

Bezirkfischereiverordnung für den Bezirk Mittelfranken

Vom 31. März 2011

Der Bezirk Mittelfranken erlässt auf Grund von § 11 Abs. 4 Satz 1 und § 22 Abs. 5 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) in der Fassung der Verordnung vom 3. Juni 2010 (GVBl S. 279, berichtigt S. 309) im Benehmen mit der Regierung von Mittelfranken folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Schonmaßnahme und Schonzeiten

1. In den mittelfränkischen Fließgewässern wird das Schonmaß der Bachforelle auf 28 cm festgesetzt.
2. In Salmonidengewässern (§ 2) gelten kein Schonmaß und keine Schonzeit für Hecht und Aal. Es gilt Nr. 2 der Allgemeinverfügung zur Bewirtschaftung des Aals in den bayerischen Gewässern des Aaleinzugsgebiets Rhein (Allgemeinverfügung Aal) vom 21. Oktober 2010 (StAnz Nr. 43).

§ 2

Fließgewässer der Forellen- und Äschenregion (Salmonidengewässer)

Salmonidengewässer sind, soweit im Regierungsbezirk Mittelfranken liegend:

1. Die Pegnitz von ihrer Einmündung in den Sandfang beim Wöhrder See flussaufwärts bis zur Grenze des Regierungsbezirkes Mittelfranken, einschließlich aller Nebengewässer. Der Pegnitzarm Süd, der vom Sandfang zum Wöhrder See von der Pegnitz abzweigt, gehört nicht mehr zum Bereich des Salmonidengewässers.
2. Die Erlanger Schwabach mit ihren Nebenbächen.
3. Die Altdorfer Schwarzach mit ihren Nebengewässern ab der Wasserkraftanlage bei Fluss-km 0,150.
4. Die Tauber mit ihren Nebengewässern.

§ 3

Besatzeinschränkungen

In den Salmonidengewässern (§ 2) ist untersagt:

1. Der Besatz mit Regenbogenforellen, Zander, Hecht und Aal.
2. Das Zurücksetzen gefangener Fische der in Nr. 1 genannten Arten. Es gilt Nr. 2 der Allgemeinverfügung Aal.

§ 4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2015. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21. April 2005 (Mittelfränkisches Amtsblatt Nr. 8/2004, S. 58) außer Kraft.

Ansbach, 31. März 2011

Bezirk Mittelfranken
Bezirksverwaltung
Richard B a r t s c h
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 54

Erlass einer Aufhebungs- und einer Gebührensatzung für die Parkplätze des Zweckverbandes Rothsee durch den Zweckverband Rothsee

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Rothsee hat am 02.02.2011 folgende Satzungen beschlossen:

- Aufhebungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Rothsee über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkplätze des Zweckverbandes Rothsee am Rothsee vom 01.12.2009
- Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkplätze des Zweckverbandes Rothsee am Rothsee

Beide Satzungen wurden am 03.02.2011 ausgefertigt und im Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 3 vom 25.02.2011 bekannt gemacht.

Die Aufhebungssatzung ist am 26.02.2011 in Kraft getreten. Die Gebührensatzung tritt am 01.04.2011 in Kraft.

Die Satzungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Roth, Weinbergweg 1, Zimmer 137, eingesehen werden.

MFrABI S. 54

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund §§ 12 und 23 der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen vom 10.12.1976 in Verbindung mit den Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (BayRS 2020-6-1-I) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.492.500 €
--------------------------------------	-------------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	532.500 €
--------------------------------------	-----------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die laufende, jährlich neu festzusetzende Umlage der Verbandsmitglieder zur Durchführung der Aufgabe nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) wird für das Jahr 2011 auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Gunzenhausen, 17. März 2011

Stefan Rößle
Landrat und
stellv. Zweckverbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2011 liegt in der Zeit vom 18.04.2011 bis einschließlich 26.04.2011 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg i. Bay. während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Gunzenhausen, 6. April 2011

Zweckverband für
Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen
gez.
Stefan Rößle
Landrat und
stellv. Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 55

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld - Bereich Sondergebiet „SO Unterkünfte (Hüttendorf) für wasserbasierte Bildungsangebote“
und
Erweiterung des Bebauungsplanes „Ramsberger Strand“ um den Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 434 der Gemarkung Ramsberg, Markt Pleinfeld
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat am 15.02.2011 zu den Ergebnissen aus der Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der frühzeitigen Behördenbeteiligung bei der Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld im Bereich Sondergebiet „SO Unterkünfte (Hüttendorf) für wasserbasierte Bildungsangebote“ Beschluss gefasst. Am 05.04.2011 wurden die Planunterlagen zur Änderung des o. a. Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 05.04.2011 samt Begründung gleichen Datums gebilligt und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan „Ramsberger Strand“ um

den Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 434 der Gemarkung Ramsberg erweitert. Hierzu hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee am 05.04.2011 die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie der Entwurf zur Erweiterung des Bebauungsplanes „Ramsberger Strand“ mit Begründung und Umweltbericht jeweils vom 05.04.2011 liegen einschließlich der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Naturschutz sowie zur Forstwirtschaft in der Zeit vom 26.04.2011 bis einschließlich 27.05.2011 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld und im Rathaus des Marktes Pleinfeld, Markt-

platz 11, 91785 Pleinfeld während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden. Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ramsberg, 5. April 2011

Zweckverband Brombachsee
Alexander Kießwetter
Stellvertretender
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 55

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Hartinger/Hegemer/Hiebel

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

162. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Januar 2011, 71 €

Art.-Nr. 66190162

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schwenk/Frey

Finanzrecht der Kommunen I

139. Ergänzung, 33,44 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kiesl/Stahl

Das Schulrecht in Bayern

Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

mit Kommentar und weiteren Vorschriften

154. Aktualisierungslieferung, 1. Februar 2011, 42 €

Art.-Nr. 66243154

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Molodovsky/von Bernstorff/Pfaußer

Enteignungsrecht in Bayern

Kommentar

42. Aktualisierung

Stand Januar 2011, 81,95 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Grove

EU-Hygienepaket

Europäische und bundesrechtliche Vorschriften des Lebensmittelrechts mit dem Schwerpunkt Fleisch

21. Aktualisierung, Stand Januar 2011, 65,95 €

Nr. 80732317021

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Hartinger/Rothbrust

Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

124. Aktualisierungslieferung, März 2011, 48 €,

Art.-Nr. 67077124

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Stoll/Leue/Habit

Straßenverkehrsrecht

Vorschriftensammlung mit Erläuterungen

98. Aktualisierung, Stand März 2011, 65,95 €

78250135098

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Kraus

Eigenüberwachung im Abwasserrecht

Technische Überwachung und Regelungen für die abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern mit Erläuterungen

40. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Januar 2011, Art.-Nr. 66351040, 46 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Leonhardt

Jagdrecht

Bundesjagdgesetz

Bayerisches Jagdgesetz

Ergänzende Bestimmungen

Kommentar

60. Aktualisierungslieferung, März 2011

Art.-Nr. 66355060, 56,32 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 56

HERAUSGEBER:

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06, 91511 Ansbach • Tel. 0981 53-0 • E-Mail: amtsbuecherei@reg-mfr.bayern.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint vierzehntägig. Preis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummer 1 € zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann vier Wochen vor dem 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.